

3,13% Multicallable-Obligation 2013-2024/16/PP

ISIN AT000B091814

emittiert unter dem

EUR 2.000.000.000,-- Angebotsprogramm

der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Emissionsbedingungen

§ 1 Zeichnungsfrist, Gesamtemissionsvolumen

1) Die 3,13% Multicallable-Obligation 2013-2024/16/PP („die Wertpapiere“) der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Einmalemission am 27.05.2013 für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen jederzeit vorzeitig zu beenden.

2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt Nominale EUR 7.000.000,--.

§ 2 Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

§ 3 Ausgabekurs / Valutatag

1) Der Ausgabekurs beträgt 100%.

2) Die Wertpapiere sind erstmals am 27.05.2013 zahlbar („Erstvalutatag“).

§ 4 Form, Stückelung

Die auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind eingeteilt in bis zu 70 untereinander gleichberechtigte Wertpapiere mit einem Nennwert von je EUR 100.000,--.

§ 5 Sammelverwahrung

Die Sammelurkunde wird bei der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu.

§ 6 Verzinsung

Die Wertpapiere werden mit 3,13% p.a. vom Nennwert verzinst, zahlbar im Nachhinein jährlich am 27.11. eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 27.11.2014 (erste lange Zinsperiode). Der letzte Zinstermin ist der 27.05.2024 (letzte kurze Zinsperiode). Die Verzinsung der Wertpapiere beginnt am 27.05.2013 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis Actual/Actual-ICMA.

§ 7 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit der Wertpapiere beginnt am 27.05.2013 und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 10 mit Ablauf des 26.05.2024.

Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Wertpapiere zum Nennwert am 27.05.2024 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

§ 8 Börseeinführung

Die Stellung eines Antrags auf Zulassung dieser Wertpapiere zum Geregelteten Freiverkehr an der Wiener Börse ist vorgesehen.

§ 9 Steuern

Alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Auszahlung von Kapital und / oder Zinsen an die Inhaber dieser Wertpapiere anfallen, werden vom Rückzahlungsbetrag und / oder von den Zinsbeträgen abgezogen.

§ 10 Kündigung

Seitens der Emittentin können die Wertpapiere unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Bankarbeitstagen zum Nominale jährlich zum 27.11., erstmals zum 27.11.2014 („Rückzahlungstermin“) gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 15 bekanntgemacht. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist ein Targettag.

§ 11 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Wertpapieren nach dreißig Jahren.

§ 12 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG bzw. ein anderes Kreditinstitut innerhalb des EWR.

§ 13 Sicherstellung / Kapitalform

Für den Dienst dieser Wertpapiere haftet die Emittentin mit ihrem gesamten freien Vermögen.

§ 14 Begebung weiterer Wertpapiere, Erwerb

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Wertpapiere gehalten, [oder] wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 15 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese Wertpapiere betreffen, erfolgen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Wertpapiere bedarf es nicht. Erfolgt jedoch eine direkte Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Wertpapiere entfällt eine zusätzliche Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder einem anderen für amtliche Bekanntmachungen dienenden Medium.

§ 16 Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Graz.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren gilt ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Emittentin als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

3) Zwangsgerichtsstände (§83a Jurisdiktionsnorm) sowie Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt. Der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegebene allgemeine Gerichtsstand eines Verbrauchers in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 17 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich mögliche Rechnung trägt.

Graz, im Mai 2013

Diese Emissionsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil der Endgültigen Bedingungen (einschließlich weiterer allfälliger Annexe) der 3,13% Multicallable-Obligation 2013-2024/16/PP und sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 25.06.2012 einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge zu lesen.